

Prüfungsvermerk¹

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, welches gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 KPG M-V einzurichten ist. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 und § 8 KPG M-V i. V. m. § 11 Abs. 2 KomDoppikEG M-V auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Anhangs und der Anlagen zum Anhang der Eröffnungsbilanz sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen hat das Rechnungsprüfungsamt die Eröffnungsbilanz, den Anhang sowie die Anlagen zum Anhang unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Landeshauptstadt Schwerin

für den Bilanzstichtag 1. Januar 2012 geprüft.

Die Eröffnungsbilanz, der Anhang sowie die Anlagen zum Anhang gemäß der §§ 2 bis 11 KomDoppikEG M-V i. V. m. § 60 KV M-V und den relevanten Regelungen der GemHVO-Doppik M-V wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung der Oberbürgermeisterin erstellt. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz, den Anhang sowie die Anlagen zum Anhang unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz, den Anhang und die Anlagen zum Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Landeshauptstadt Schwerin sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

¹ Eine Verwendung des Prüfungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf der vorherigen Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der Eröffnungsbilanz und/oder des Anhangs und/oder der Anlagen zum Anhang in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes, sofern hierbei der Prüfungsvermerk zitiert oder auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hingewiesen wird.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, in der Eröffnungsbilanz, im Anhang und in den Anlagen zum Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Landeshauptstadt Schwerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz, des Anhangs und der Anlagen zum Anhang. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die gegebene Beurteilung bildet.

Nachfolgend bezeichnete Prüfungsfeststellungen führten zur Einschränkung des Testates:

1. Im Ergebnis der Prüfung wird konstatiert, dass das interne Kontrollsystem der Landeshauptstadt Schwerin mit wesentlichen Mängeln behaftet ist. Das Fehlen von gesetzlich bestimmten Regularien in Form von Dienstanweisungen im Aufstellungsprozess der Eröffnungsbilanz wird ausdrücklich kritisiert. Darüber hinaus ermangelte es einer gesetzlich bestimmten Prüfung und Freigabe des angewandten Finanzverfahrens. Wenngleich die Defizite im Jahr 2015 ausgeräumt wurden, entfaltet diese Ausräumung keine Rückwirkung für den Prozess der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und führt mithin in der gegebenen Komplexität zur Einschränkung des Testates.
2. Die Bilanzierung der sonstigen Rückstellungen widerspricht in Teilen den Bilanzierungsrichtlinien des Landes. Die Bemessung des Zeitraumes der Deponienachsorge für die Deponie in Stralendorf und die Nachsorge für die Altlast Finkenkamp mit jeweils 100 Jahren ist nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes deutlich zu hoch gewählt und führt unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit zur Einschränkung des Testates.
3. Die Straßenbewertung ist auch nach der gegebenen Überarbeitung mit Mängeln behaftet. Die gebotene allumfassende Korrektur von vielfachen Fehlern in den Belagarten und der daraus resultierenden falschen Wertermittlung ist bisherig nicht erfolgt. Die nachträgliche Aufnahme von fehlenden Straßen- und Gehwegabschnitten ist weiterhin unvollständig. Der Systemfehler führt zur Einschränkung des Testates. Die Verwaltung erklärt die Überarbeitung bzw. Korrektur mit dem Jahresabschluss 2012.
4. Im Ergebnis der Prüfung wurde eine Vielzahl fehlerhaft zugeordneter Grundstücke zu den einzelnen Bilanzpositionen festgestellt. Dieses betrifft sowohl die Bilanzpositionen

Wald und Forsten, sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen und fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren. Diese wurden im Ausräumungsverfahren nur teilweise korrigiert. Die Verwaltung verwies auf die unbestrittene Tatsache, dass auch bei einer fehlerhaften Zuordnung das tatsächliche Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt gewahrt bleibt. Gleichwohl widerspricht die gegebene fehlerhafte Zuordnung zu den Bilanzpositionen den rechtlichen Bestimmungen und führt unter Berücksichtigung der Größenordnung zur Einschränkung des Testates.

5. Der Anhang zur Eröffnungsbilanz ist unvollständig. Insbesondere fehlt die nach § 3 KomDoppikEG M-V gesetzlich bestimmte Anlagenübersicht. Diese konnte nach Aussage der Verwaltung aufgrund technischer Probleme nicht erstellt werden. Ein unvollständiger Anhang zur Eröffnungsbilanz führt zur Einschränkung des Testates.
6. Gemäß den Vorschriften des § 11 KomDoppikEG M-V hätte die Landeshauptstadt Schwerin ihre Eröffnungsbilanz so rechtzeitig aufstellen müssen, dass eine Feststellung durch die Stadtvertretung bis zum 30. November 2012 hätte erfolgen können. Die gegebene Verfristung ist offensichtlich. Die wesentlichen Unterlagen übermittelte die Verwaltung dem Rechnungsprüfungsamt im Juli 2015. Die letzte Anlage zur Eröffnungsbilanz hat die Verwaltung dem Rechnungsprüfungsamt am 20. November 2015 zur Prüfung gegeben. Wenngleich die gegebene Herausforderung offensichtlich durch den Gesetzgeber unterschätzt wurde, führt die verfristete Aufstellung formal zur Einschränkung des Testates.

Nach hiesiger Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Eröffnungsbilanz und die die Eröffnungsbilanz erläuternden Anlagen mit den genannten Einschränkungen den Vorschriften der §§ 2 bis 11 KomDoppikEG M-V i. V. m. § 60 KV M-V und den relevanten Regelungen der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Landeshauptstadt Schwerin.

Das Rechnungsprüfungsamt bringt die Erwartung der zeitnahen Ausräumung der gegebenen Prüfungsfeststellungen zum Ausdruck.

Schwerin, den 4. Februar 2016



Torsten Rath
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
der Landeshauptstadt Schwerin